



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Franz Meyer, CVP / EVP Fraktion: Mitgliederbeiträge an politische Parteien sollen im Kanton Baselland vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können**

Autor/in: [Franz Meyer](#)

Mitunterzeichnet von: Botti, Dyck, Fritz, Gorrengourt, Herwig, Mohn, Schuler, Steiner, von Bidder und Wyss

Eingereicht am: 9. Juni 2011

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In unserem Demokratiesystem spielen die politischen Parteien eine zentrale Rolle bei der Erarbeitung von tragfähigen Lösungen, der Öffentlichkeitsarbeit, der Willensbildung und der Mehrheitsfindung auf allen Ebenen unseres Staates.

Die nötigen Finanzen müssen sich die politischen Parteien in der Schweiz meines Erachtens aber richtigerweise privat beschaffen.

Am 12. Juni 2009 wurde das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs.1 Bst. I DGB) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 9 Abs. 2 Bst.1 StHG) dahingehend geändert, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn abgezogen werden können. Dieser Abzug ist auf maximal Fr. 10'000.- begrenzt.

Mit diesen Gesetzesänderungen wurde auf Bundesebene der wichtigen Rolle der Parteien in unserem Land Rechnung getragen. Verschiedene Kantone ziehen nun nach, wie ein ähnlich lautender Vorstoss 10.5041.01, welcher vor einigen Wochen im grossen Rat des Kantons BS überwiesen wurde, beweist.

Im Kanton BL sind gemäss meinen Erkundigungen Zuwendungen an politische Parteien abzugsfähig, jedoch keine Mitgliederbeiträge.

Ich bitte den Regierungsrat, das kantonale Steuergesetz dahingehend anzupassen, dass künftig auch Mitgliederbeiträge an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.